

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 24. Juni 2016
GZ. BMF-310205/0134-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9104/J vom 27. April 2016 der Abgeordneten Hermann Brückl, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Es gibt weder vom Bundesministerium für Finanzen noch von der Dienstbehörde FinPol eine grundsätzliche Regelung, welche Ausrüstung im Finanzpolizei-Außendienst mitzuführen ist. Indirekt ergibt sich aus verschiedensten Vorschriften die Notwendigkeit für die Finanzpolizistinnen und Finanzpolizisten, ihre Dienstausweise mitzuführen bzw. bei Amtshandlungen auf Baustellen Schutzhelme und Sicherheitsschuhe zu tragen.

Aus Sicherheitsüberlegungen wird das Mitführen einer Taschenlampe, einer Warnweste (Signalweste) sowie – bei Fahrzeuganhaltungen – einer Anhaltekelle tunlich sein. Zweckmäßigerweise werden die Finanzpolizistinnen und Finanzpolizisten stets ihr Diensthandy sowie ihr Dienstnotebook mitführen. Weiters stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern noch ein Multifunktionswerkzeug sowie ein Funktionsgürtel zur Verfügung.

Für den Innendienst gibt es keine Vorgaben.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass für die Finanzpolizistinnen und Finanzpolizisten keine generelle Dienstkleidtragepflicht besteht. Je nach Art des Einsatzes kann die Teamleiterin bzw. der Teamleiter das Tragen der Dienstbekleidung anordnen. In der Regel versieht die Finanzpolizei ihren Dienst in Zivilbekleidung, bestimmte Amtshandlungen (z.B. Kontrollen im Straßenverkehr und auf Baustellen) werden hingegen stets in Dienstbekleidung versehen.

Schließlich ist festzuhalten, dass die Finanzpolizei nicht bewaffnet ist. Zur Sicherung von gesetzlich zulässigen Zwangsmaßnahmen gegen Personen (z.B. Festnahme gemäß § 26 Abs. 4 Ausländerbeschäftigungsgesetz) stehen den Bediensteten Handfesseln zur Verfügung.

Zu 2.:

Die Dienstbekleidung wird den Bediensteten vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellt.

Weiters werden folgende Ausrüstungsgegenstände an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgegeben:

Dienstkarte und Dienstkartentasche

Mobiltelefon

Handfesseln

Taschenlampe

Schutzhelm

Funktionshandschuhe

Multifunktionsmesser

Notebook sowie Notebooktasche oder- rucksack

Zu 3., 4. und 6.:

Sämtliche für die Dienstverrichtung erforderlichen Ausrüstungsgegenstände werden vom Dienstgeber gestellt. Lediglich die Sportbekleidung für das Einsatztraining ist von den Bediensteten selbst zu stellen. Im Hinblick auf den Umstand, dass keine spezifische (ausschließlich für das Einsatztraining verwendbare) Kleidung gefordert wird, liegt bei den

Teilnehmern des Einsatztrainings kein Mehraufwand vor, der notwendigerweise aus Anlass der Ausübung des Dienstes entsteht.

Zu 5.:

Die Beschaffung der benötigten Ausrüstungsgegenstände erfolgt gemäß dem gültigen Leitfaden für Ausrüstung durch die Dienstbehörde und beinhaltet eine Grundausrüstung pro Bediensteten. Im Jahr 2015 erfolgte eine Komplettierung dieser Ausstattung.

Einzelne – dem jeweiligen Team zugeordnete – Gegenstände (Spiegelreflexkamera, Verkehrsleitkegel etc.) werden ebenfalls durch die Dienstbehörde beschafft. Die Nachrüstung der Ausrüstungsgegenstände erfolgt im jeweiligen Bedarfsfall. Die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen, die nicht vom genannten Leitfaden umfasst sind, deren Notwendigkeit sich jedoch aufgrund besonderer Anlässe ergibt (z.B. Werkzeug im Rahmen von Glücksspielkontrollen), erfolgt nach budgetärer Bedeckung.

Im Jahr 2015 wurden seitens der Finanzpolizei insgesamt 59.500 Euro für die Beschaffung und den Ersatz von Ausrüstungsgegenständen wie z.B. Mobiltelefone, Spiegelreflexkameras etc. aufgewendet.

Zu 7.:

Eine Rückerstattung der Kosten von selbst gekauften Ausrüstungsgegenständen findet grundsätzlich nicht statt.

Zu 8.:

Es ist derzeit nicht angedacht, über die Ausstattung hinausgehende Bekleidungssets einzuführen.

Zu 9.:

Die klassischen Gefährdungspotentiale bei Kontrollen (z.B. Baustellen) werden durch die Ausrüstung vollständig abgedeckt. Insbesondere sind Sicherheitsschuhe, Helm und Warnweste wesentliche Elemente der Sicherheitsausrüstung. Auf aktuelle Gefährdungssituationen wird seitens der Leitung der Finanzpolizei reagiert (z.B.

Atemschutzmasken bei Kontrolle von Glücksspielgeräten mit Sicherungsmechanismen durch Reizgas).

Zu 10.:

Bis dato ist keine Kontrollsituation bekannt geworden, die mangels erforderlicher Ausrüstung nicht durchgeführt hätte werden können.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

